



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1842/III/30/2024	Datum 12.04.2024	Aktenzeichen
--------------------------------------	---------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	22.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Speyer und am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz**

Beschlussvorschlag:

Seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** wird für das Sozialgericht Speyer

Frau/Herr

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** wird für das Sozialgericht Speyer

Herr Heinz Scheick

vorgeschlagen.

Seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** wird für das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Frau Julia Fricke

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er beschließt die Vorgeschlagenen in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Speyer und beim Landessozialgericht Rheinland – Pfalz aufzunehmen.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz und beim Sozialgericht Speyer läuft zum 31.12.2024 aus. Die Stadt Pirmasens hat laut Aufforderung durch den Herrn Präsidenten des Landessozialgerichts für die kommende Amtsperiode 2025 bis 2029 Personen in festgelegter Zahl vorzuschlagen, die als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtliche Richter berufen werden sollen.

Die Stadt hat für das

Sozialgericht Speyer **2** Wahlvorschläge

und für das

Landessozialgericht **1** Wahlvorschlag

abzugeben.

In der ablaufenden Amtszeit waren auf Vorschlag der Stadt Pirmasens folgende Personen als ehrenamtliche Richterinnen tätig:

a) beim Landessozialgericht

Frau Katja Faroß-Göller

b) beim Sozialgericht Speyer

Frau Stephanie Eyrisch
Frau Brigitte Frank

Ehrenamtliche Richter müssen Deutsche sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Abs. 1 SGG).

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist gemäß § 17 Abs.1 SGG ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. (§ 35 Abs. 1 SGG).

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister